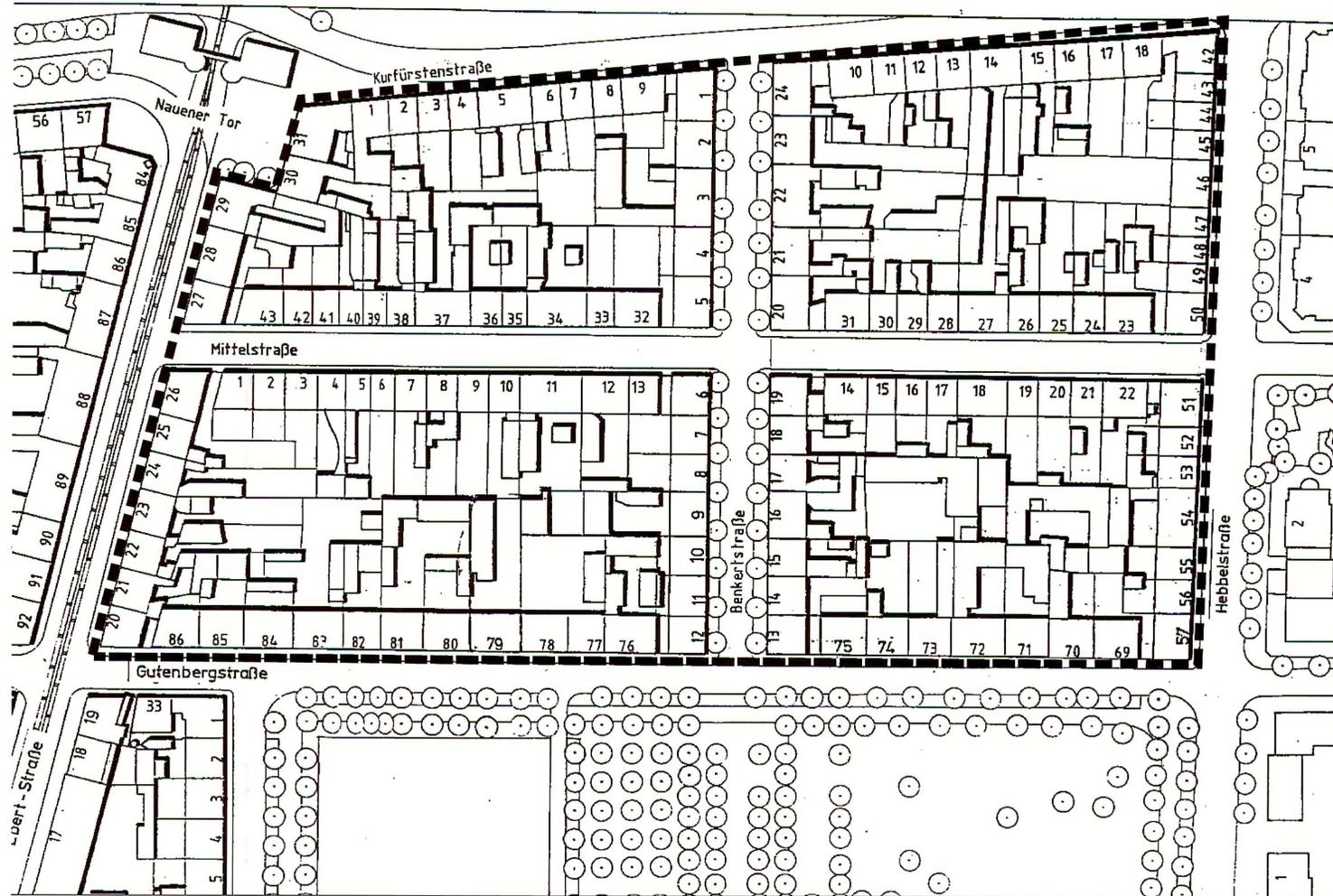


Bebauungsplan SAN-P06 "Holländisches Viertel" (Textbebauungsplan)

Geltungsbereich



Planzeichenerklärung

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Textliche Festsetzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als **allgemeines Wohngebiet** gem. § 4 BauNVO unter bestimmten Maßgaben festgesetzt. Von der Festsetzung ausgenommen sind die im Plangebiet zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung befindlichen öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen der Mittelstraße und der Benkertstraße.

§ 4 BauNVO hat folgenden Wortlaut:

"(1) *Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.*

(2) *Zulässig sind*
 1. *Wohngebäude,*
 2. *die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,*
 3. *Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.*

(3) *Ausnahmsweise können zugelassen werden*

1. *Betriebe des Beherbergungsgewerbes,*
2. *Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,*
3. *Anlagen für Verwaltungen,*
4. *Gartenbaubetriebe,*
5. *Tankstellen"*

Die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet erfolgt unter folgender Maßgabe:
 Banken, Sparkassen, Kreditvermittlungs- und Versicherungsunternehmen sind unzulässig (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9).

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Das Plangebiet wurde bereits mit Datum vom 24.05.1979 gem. Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik vom 19.06.1975 in die zentrale Liste der Denkmale der DDR aufgenommen. Die Unterschutzstellung blieb gem. § 34 Abs. 2 BbgDSchG wirksam. Das gesamte Plangebiet ist darüber hinaus im Verzeichnis der Denkmale der Zweiten Barocken Stadterweiterung einschließlich Holländisches Viertel der Stadt Potsdam als Denkmal verzeichnet (Amtsblatt der Stadt Potsdam vom 21.08.1991 - Sonderdruck, Verzeichnis der eingetragenen Denkmale der Stadt Potsdam).
 In dem Verzeichnis der eingetragenen Denkmale der Stadt Potsdam ist im Kapitel II unter den Positionsnummern verzeichnet

Grundstück	Positionsnummer
Benkertstraße 1 - 12, 14 - 24	355 - 377
Friedrich - Ebert - Straße 20 - 31	378 - 389
Gutenbergstraße 71 - 73, 76 - 81, 83 - 86	390 - 402
Hebbelstraße 42 - 56	403 - 417
Mittelstraße 1 - 3, 5 - 43	418 - 459
Kurfürstenstraße 1 - 18	460 - 477

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines Bereiches, der als förmliches Sanierungsgebiet festgesetzt ist.
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines Bereiches, für den eine Erhaltungssatzung förmlich festgesetzt ist.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.05.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.08.1995 im Amtsblatt Jahrgang 6, Nr. 8 der Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekanntgemacht.

Potsdam, den 05.01.2000

[Signature]
 Beigeordneter für Stadtplanung,
 Bauen und Wohnen

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.09.1998 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.
 Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am 22.10.1998 im Amtsblatt Jahrgang 9, Nr. 10 der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den 05.01.2000

[Signature]
 Beigeordneter für Stadtplanung,
 Bauen und Wohnen

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.04.2000 den Bebauungsplan in der Fassung vom 25.03.1999 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Potsdam, den 11.04.2000

[Signature]
 Vorsitzende der
 Stadtverordnetenversammlung

Potsdam, den 11.04.2000

[Signature]
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am 03.08.2000 im Amtsblatt Jahrgang 11, Nr. 19 der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den 09.08.2000

[Signature]
 Oberbürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Potsdam, den

Beigeordneter für Stadtplanung,
 Bauen und Wohnen

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Potsdam, den

Beigeordneter für Stadtplanung,
 Bauen und Wohnen

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Stadterneuerungsamt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bürgerbeteiligung, 1. Stufe

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung der Planungsziele hat in der Zeit vom 04.09.1995 bis einschließlich 15.09.1995 stattgefunden.
 Am 20.09.1995 fand eine Bürgerversammlung statt. Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung am 17.08.1995 im Amtsblatt Jahrgang 6, Nr. 8 der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den 05.01.2000

[Signature]
 Amtsleiter
 Stadterneuerungsamt

Bürgerbeteiligung, 2. Stufe

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 21.04.1998 hat in der Zeit vom 07.09.1998 bis zum 07.10.1998 stattgefunden.
 Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch Veröffentlichung am 16.07.1998 im Amtsblatt Jahrgang 9, Nr. 7 der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den 05.01.2000

[Signature]
 Amtsleiter
 Stadterneuerungsamt

Anzeigeverfahren

Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt. Mit Bescheid vom 31.05.2000 wurde die Anzeige von der höheren Verwaltungsbehörde beschieden.

Potsdam, den 03.08.2000

[Signature]
 Beigeordneter für Stadtplanung,
 Bauen und Wohnen

Dieser Plan wurde am 25.03.1999 ausgefertigt.

Potsdam, den 09.08.2000

[Signature]
 Oberbürgermeister



*in Verbindung mit
 Schreiben des HSW
 vom 31.05.2000*

*12.07.2000
 Hoffmann*

Landeshauptstadt Potsdam
Bebauungsplan Nr. San - P06

Satzungsbeschluss
Stand: 25.03.1999